

**Hinweise zu einer
Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über das
Mindestalter zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B**

Dieses Merkblatt verbleibt bei Ihren Unterlagen

Bitte lesen Sie sich diese Hinweise aufmerksam durch, bevor Sie einen entsprechenden Antrag stellen

Das gesetzliche Mindestalter zum Führen eines Fahrzeuges der Klasse B (PKW) beträgt in Deutschland 18 Jahre. Hiervon abweichend hat der Gesetzgeber erlaubt, dass Jugendliche bereits mit 17 Jahren einen PKW führen dürfen, wenn sie von einer geeigneten Person begleitet werden (begleitetes Fahren ab 17 Jahren).

In besonderen Fällen kann davon unabhängig eine Ausnahmegenehmigung für Jugendliche ab 17 Jahren erteilt werden, mit der sie bestimmte, klar definierte Strecken alleine zurücklegen können. Dies sind in der Regel Fahrten zum Ausbildungsplatz.

Voraussetzung für eine solche Ausnahmegenehmigung ist das Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte für die antragstellende Person. Dies bedeutet, dass es sich einerseits um wichtige Fahrten für sie selbst handeln muss (zum Ausbildungsplatz) und andererseits die/ der Jugendliche aufgrund ihrer/ seiner persönlichen Verhältnisse keine andere zumutbare Möglichkeit hat, das Fahrtziel zu erreichen. Zumutbar sind dabei solche Fahrtmöglichkeiten, die nicht über das hinausgehen, was von Gleichaltrigen üblicherweise geleistet und erwartet werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch immer die allgemeine Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr. Nach den aus der Verkehrsunfallstatistik gewonnenen Erfahrungswerten sind junge Fahranfänger besonders häufig und überproportional an Unfällen beteiligt. Dies ist nicht nur auf das Anfängerrisiko zurückzuführen, das auf der mangelnden Erfahrung junger Kraftfahrerinnen/ Kraftfahrer beruht, sondern vor allem auch in der altersabhängigen besonderen Entwicklungssituation und den daraus resultierenden Gefahren zu sehen. Diese äußern sich nach den vorliegenden wissenschaftlichen Studien in einer altersbedingt erhöhten Risikobereitschaft und einer wenig realistischen Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Mindestalter an Jugendliche mit geringer Fahrerfahrung auf PKWs dürfen daher nur in ganz besonderen Einzelfällen für vorher festgelegte Strecken erteilt werden.

Grundsätzlich haben Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Taxi) immer Vorrang. Dabei gelten Abwesenheitszeiten vom Wohnsitz bis 12 Stunden pro Tag oder Fahrtzeiten von etwa 1,5 Stunden pro Strecke bei täglichen Fahrten noch als zumutbar. Bei selteneren Fahrten müssen unter Umständen längere Abwesenheits- bzw. Fahrtzeiten in Kauf genommen werden. Außerdem können Ausnahmegenehmigungen auf Strecken bis zur nächsten geeigneten Bushaltestelle oder dem nächsten geeigneten Bahnhof begrenzt werden.

Daneben sind auch sonstige Fahrgelegenheiten vorrangig zu nutzen. Dazu gehören Familienangehörige, Nachbarn, Arbeitskollegen oder sonstige Mitfahrmöglichkeiten. Es kann z. B. auf der Internetseite www.nordrhein-westfalen.pendlerportal.de danach gesucht werden. Am Zielort vorhandene Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. durch den Ausbildungsbetrieb, Pensionen, Wohnheime, etc.) sind ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

Eine mögliche Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B ersetzt nicht die besondere Verantwortung der Erziehungsberechtigten!

Das Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte richtet sich außerdem nach der Entfernung zwischen dem Standort und dem Fahrtziel:

1. Die Entfernung (vom Wohnort zur Arbeitsstelle und/oder zur Berufsschule) beträgt **mehr als 15 km** und kann **nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln** zurückgelegt werden.
 - a. Die Entfernung beträgt zwar weniger als 15 km und kann unter Nutzung eines Fahrrads, Mofas, Kleinkraftrads o. Ä. zurückgelegt werden; die Nutzung ist aber z. B. auf Grund von Witterung und/oder zeitlicher Lage der erforderlichen Fahrten (Dunkelheit) **nicht zumutbar**.
2. Der Zeitaufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt **mehr als 1 ½ Stunden**.
 - a. Der Zeitaufwand beträgt zwar weniger als 1 ½ Stunden,
 - i. Erfordert aber **mehr als ein zweimaliges Umsteigen**.
 - ii. aber der Zielort kann **nicht rechtzeitig** erreicht werden.

Hinweis:

Wenn abwechselnd mehrere Orte erreicht werden müssen (z. B. Ausbildungsstelle und Schule), muss für jeden der Orte eines der vorstehenden Kriterien zutreffen. Andernfalls wird die Ausnahme **nur für den Zielort erteilt, der ein Kriterium erfüllt**.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Klasse B:

- **Mindestalter 17 Jahre**
- **bestandene Fahrerlaubnisprüfung der Klasse B**
- **Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU), aus dem hervorgeht, dass die/ der Jugendliche körperlich und geistig geeignet ist, bereits mit 17 Jahren ein Fahrzeug der Klasse B allein zu führen (Hinweis: Die Vorlage des Gutachtens wird erst dann angeordnet, wenn geklärt ist, ob überhaupt eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.) Die Kosten für eine solche MPU betragen, nach derzeitigem Stand, etwa 300,00 bis 400,00 EUR**